

Titel, Thema
**Genehmigungsverfahren 1. Stilllegungs- und
Abbaugenehmigung**
Fachbericht U_8
Entsorgung konventioneller Abfälle

Anzahl der Anlagen

1

Schlagwörter Entsorgung; konventionelle Abfälle; KrWG,

Betroffene Anlagenkennzeichen

Verteiler

erweiterter Verteiler

MELUR, TÜV NORD ARGE Rückbau

erstellt von GD-NEW **geprüft von** GD-NBUW

Name:

Datum:

Unterschrift:

geprüft von GD-NBQ GD-NBU

Name:

Prüfdatum:

Unterschrift:

freigegeben von KKB
Betriebsleitung

Datum:

Unterschrift:

Unterlagen Ident-Nr.

01150109896 /0048



Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln.

Änderungsverzeichnis

Revision	Datum	Änderungsgrund
0	12.11.2015	Ersterstellung
1	22.07.2016	Anpassungen an den Planungsfortschritt
2	23.11.2016	Anpassungen an den Planungsfortschritt
3	17.03.2017	Anpassungen an den Planungsfortschritt

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	4
1 Zielsetzung und Aufgabenstellung.....	5
2 Einleitung	6
3 Begriffsbestimmungen.....	7
3.1 Abfall	7
3.2 Zuordnung und Einteilung der Abfälle	7
3.3 Abfallerzeuger	7
3.4 Abfallhierarchie	7
3.5 Abfallvermeidung	7
3.6 Sammlung	8
4 Sammeln und Trennen der Abfälle	8
5 Berücksichtigung gefährlicher Abfälle.....	10
6 Art und Menge der Abfälle	11
7 Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten.....	12
Quellenangaben.....	13

Anlagenverzeichnis

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

1 Zielsetzung und Aufgabenstellung

Am 01. November 2012 hat die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG den Antrag nach § 7 Absatz 3 AtG auf Stilllegung und Abbau gestellt /1/. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Sicherheitsbericht /2/ vorgelegt. Dieser wird durch Fachberichte weiter untersetzt.

Der vorliegende Technische Bericht stellt als Fachbericht und Genehmigungsunterlage das Konzept für die Entsorgung konventioneller Abfälle dar. Ziel dabei ist die Einhaltung abfallrechtlicher Gesetze und Bestimmungen bei der Entsorgung aller konventionellen Abfälle während des Restbetriebs des Kernkraftwerkes Brunsbüttel (KKB).

Das Konzept zu der Handhabung, Sammlung und Abgabe von Abfällen der Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG gilt für den Umgang mit Restmüll, Wertstoffen und gefährlichen Abfällen aus dem Stilllegungs- und Abbaubetrieb des Standortes Brunsbüttel.

Die Angaben zu Masse und Herkunft der erwarteten Materialien sind in der Unterlage U_1.3 /3/) beschrieben. Eine Zuordnung, der dort gelisteten Massenströme in Form von konventionellen Abfällen, zu bestimmten Zeiträumen in den verschiedenen Rückbauphasen liegt derzeit nicht vor.

2 Einleitung

Das Abfallrecht ist in Deutschland auf Bundesebene durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt. Für die vom Bund im KrWG und in den untergesetzlichen Verordnungen nicht geregelten Bereiche der Abfallwirtschaft sowie zur Ausführung und Ergänzung der vom Bund getroffenen Regelungen haben die Länder eigene Abfallgesetze erlassen. In Schleswig-Holstein gilt das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG).

Die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen unterliegt nach § 47 Abs. 1 KrWG der allgemeinen Überwachung durch Abfallentsorgungsbehörden. Nach § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfW-ZustV vom 11.07.2007, GVOBl. Schl.-H. S 341, zuletzt geändert am 24.08.2012, GVOBl. Schl.-H. S. 630) ist der Kreis Dithmarschen als untere Abfallentsorgungsbehörde zuständig für diese Aufgabe soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Genehmigung und Überwachung von immissionsschutzrechtlich und abfallrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zuständig. Darüber hinaus nimmt die Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) in Neumünster in Schleswig-Holstein als beliehenes Unternehmen abfallrechtliche Aufgaben wahr, insbesondere auf dem Gebiet des elektronischen Abfallnachweisverfahrens für gefährliche Abfälle.

Nach § 3 Abs. 1 LAbfWG sind die Kreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Pflicht zur Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist allerdings auf Antrag der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) mit Zustimmung des Kreises vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) auf die AWD übertragen worden. Die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht daher gegenüber der AWD.

Die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt eigenverantwortlich durch die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG durch die Auswahl von Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Abfallhierarchie (§ 6 KrWG). Zu dieser Abfallfraktion gehören alle konventionellen Abfälle, die verwertbar sind und deren Aktivität oder spezifische Aktivität nach § 2 Abs. 2 AtG außer Acht gelassen werden kann, da die in der Anlage III Tab. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) festgelegten Freigabewerte unterschritten wurden und der Stoff freigegeben worden ist.

Das KrWG wird durch eine Vielzahl von landes-, bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften ergänzt und ausgefüllt. Die Gesetze einschließlich untergesetzlicher Regelungen, die diesem Bericht zugrunde liegen, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Das Konzept gilt für alle auf dem Gelände des Kernkraftwerkes Brunsbüttel anfallenden, nicht radioaktiven Abfälle.

Abfälle aus dem Kontrollbereich fallen somit in den Anwendungsbereich dieses Konzeptes, wenn sie festgelegte Freigabewerte unterschreiten und der Abfall freigegeben worden ist (§ 2 Abs. 2 AtG); vergleiche Unterlage U_7.1 /4/.

In den Anwendungsbereich dieses Konzeptes fallen ebenfalls Abfälle aus Überwachungsbereichen, wenn diese Abfälle herausgegeben werden können oder nach einer erfolgten Freigabe dem konventionellen Abfallrecht unterliegen. (siehe auch Abbildung 1.2 in Unterlage U_7.1 /4/).

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Abfall

Die rechtliche Definition des Begriffes Abfall gibt der § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG:
„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.“

3.2 Zuordnung und Einteilung der Abfälle

Die Abfallarten sind im § 2 Abs. Satz 1 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) definiert. Dort sind gefährliche Abfälle durch einen Stern (*) hinter dem Abfallschlüssel (sechsstellig) gekennzeichnet. Nur zugelassene Betreiber von Entsorgungsanlagen und zugelassene Beförderer dürfen gefährliche Abfälle entsorgen. Für gefährliche Abfälle ist das elektronische Abfall-Nachweisverfahren anzuwenden, und es sind Register zu führen.

3.3 Abfallerzeuger

Abfallerzeuger bzw. Ersterzeuger im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG ist derjenige, durch dessen Tätigkeit die Abfälle angefallen sind. Abfallerzeuger ist somit die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG.

Des Weiteren kann ebenfalls auch ein Dienstleister Erzeuger (Zweiterzeuger) eines Abfalls sein, der zur Herstellung einer Verwertbarkeit eines Stoffes durch die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG beauftragt wurde.

3.4 Abfallhierarchie

Zu den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung gehört die Beachtung der folgenden, in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegten Rangfolge, um den Schutz von Mensch und Umwelt bestmöglich zu gewährleisten:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung (energetische Verwertung, Verfüllung),
- Beseitigung.

3.5 Abfallvermeidung

Als Vermeidung ist jede Maßnahme anzusehen, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern.

3.6 Sammlung

Das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.

4 Sammeln und Trennen der Abfälle

Grundsätzlich wird die Abfallwirtschaft am Standort so gestaltet, dass ein möglichst hoher Anteil dem Recycling zugeführt werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt über mehrere Entsorgungswege (siehe Abbildung 1 auf Seite 9, Prozess der Abfallentsorgung im KKB).

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls betrifft das Sammeln, Verpacken, Bereitstellen, Lagern, Transportieren, Behandeln, Verwerten oder Beseitigen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des KKB – bis zur abschließenden Verwertung oder Beseitigung. Die Abfälle werden je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge den Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet.

Gefährliche Abfälle und Problemstoffe werden separat gesammelt und bis zur Übergabe an einen Entsorgungsfachbetrieb entsprechend den gesetzlichen Regelungen gelagert. Die nicht getrennt gehaltenen Abfälle werden wie hausmüllähnlicher Abfall als Restabfall dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 7 GewAbfV überlassen. Getrennt gesammelt werden z. B.:

- Papier, Pappe,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- biologisch abbaubare Abfälle (wie Küchen- und Kantinenabfälle).

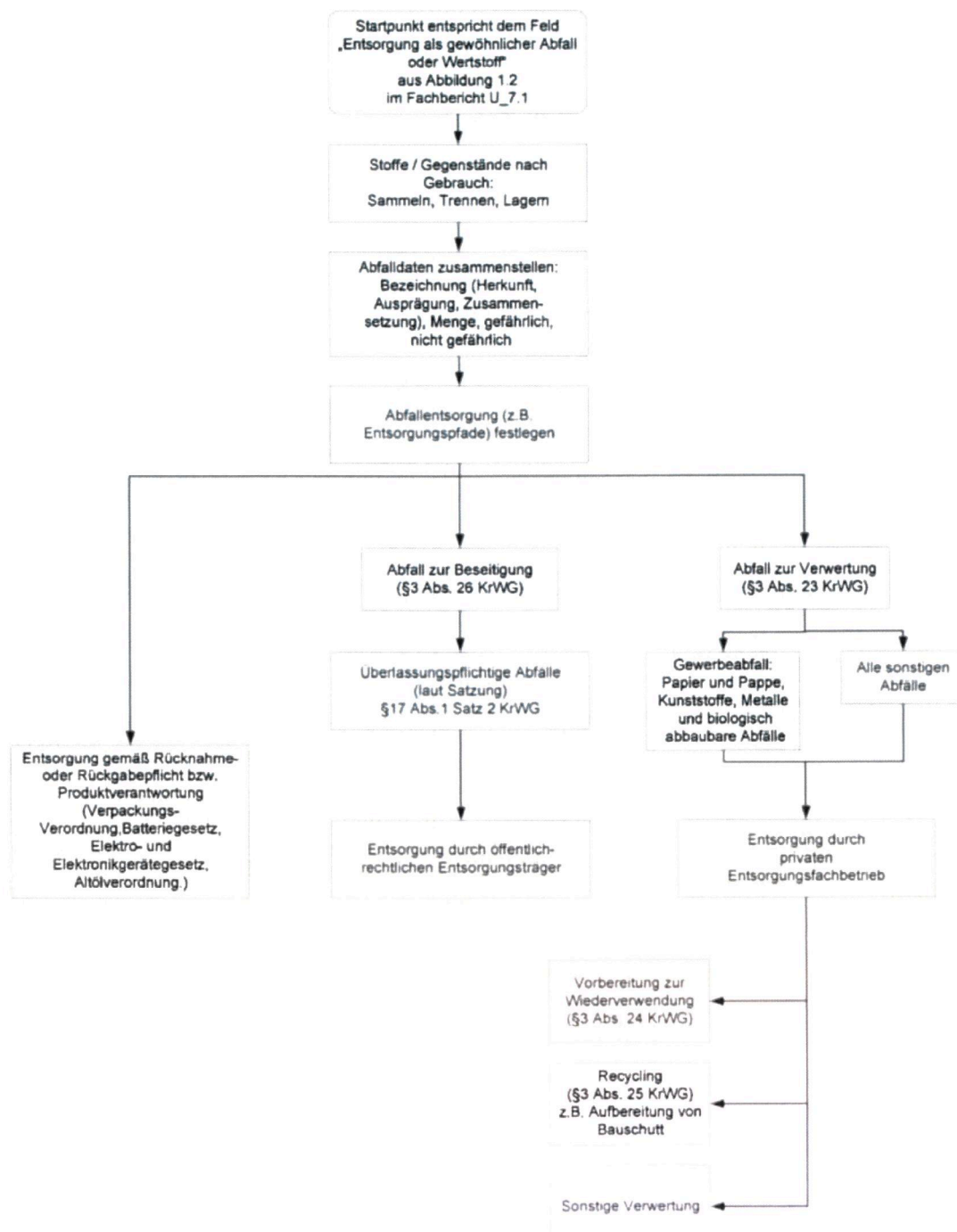
Die Anforderungen für Siedlungsabfälle sowie für Bau- und Abbruchabfälle ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Die Bau- und Abbruchabfälle fallen, in Folge des Vorgehens bei der Reststoffbehandlung, als Glas, Kunststoff, Metalle und mineralischen Abfällen schon fraktioniert an. Die Trennung bleibt im weiteren Ablauf erhalten, so dass die Getrennthaltungserfordernisse aus § 8 GewAbfV eingehalten werden. Fallen Reststoffe nicht fraktioniert an, werden diese über einen zugelassenen Fachbetrieb sortiert und anschließend entsorgt.

Die Anforderungen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden eingehalten.

Bei der Übergabe der Abfälle an den Entsorger werden die Vorgaben der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) eingehalten.

Die Nachweisführung und etwaige Pflichten zur Registerführung der Entsorgung erfolgt im Rahmen des elektronischen Abfall-Nachweis-Verfahren (eANV).

Abbildung 1: Prozess der Abfallentsorgung im KKB



Der Empfänger dieser Unterlage ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln

5 Berücksichtigung gefährlicher Abfälle

In den verschiedenen Abbauphasen ist mit Abfällen zu rechnen, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich einzustufen sind. Der Begriff „Gefährlicher Abfall“ beschreibt verschiedene Abfallarten mit festgelegten Gefährlichkeitsmerkmalen. Sie stellen eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt dar. Für gefährliche Abfälle existieren spezielle Entsorgungswege und -verfahren. Diese gewährleisten eine sichere und umweltverträgliche Zerstörung bzw. Verarbeitung der enthaltenen Schadstoffe.

Für den Umgang gefährlicher Abfälle gelten einschlägige Regelwerke z. B. Gefahrstoffverordnung, TRGS 520, TRGS 201. Sicherheitsdatenblätter zu den, in gefährlichen Abfälle enthaltenen Stoffen beinhalten alle wichtigen Hinweise für den Umgang mit diesen Stoffen. Gefährliche Stoffe können z. B. asbesthaltige Produkte, polychlorierte Biphenyle, mineralische bzw. keramische Fasern, Chemikalien organischer oder anorganischer Herkunft sowie Elektroartikel sein.

6 Art und Menge der Abfälle

Während der letzten Jahre sind jährlich ca. 40 Mg nicht gefährliche Abfälle und ca. 120Mg gefährliche Abfälle bei Tätigkeiten im Nachbetrieb am Standort Brunsbüttel angefallen. Für den Restbetrieb wird ein ähnliches Abfallaufkommen aus allgemeinen Tätigkeiten am Standort erwartet. Die zusätzlichen konventionellen Abfälle aus dem Rückbau können aus den Erfahrungen anderen Rückbauprojekten grob abgeschätzt werden. Demnach kann ein Anteil von ca. 90 % der Gesamtmasse eines Siedewasserreaktors auf dem Freigabepfad aus dem Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) entlassen werden (bis zu dem Zeitpunkt, wo ganze Gebäude an der stehenden Struktur freigemessen werden).

In den ersten beiden Abbauphasen wird auf dieser Schätzung basierend eine Masse von ca. 30.000 Mg an konventionellen Abfällen erwartet. Dieses sind im wesentlichen Beton/Betonbruch und Stahl, welche die Hauptbestandteile des konventionellen Abfalls bilden. Der Fachbericht U_1.3 (Masseninventar) beschreibt die abzubauenden Massen des KKB durch Zuordnung der Einzelmassen zu übergeordneten Begriffen sowie die, bei der Zuordnung von Massen, zu bestimmten Ordnungskriterien gewählte Systematik (Annahmen und Vereinfachungen). In der Tabelle 4.1 und Anhang 3 des Fachberichtes U_1.3 sind die abzubauenden Massen nach Gebäuden und Komponentensubtypen aufgeschlüsselt.

In der Phase des konventionellen Abrisses erfolgt der Abbau von Gebäuden, soweit sie nicht einer Nachnutzung zugeführt werden. Da über die Nachnutzung der Gebäude erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird, sind Angaben zu Art und Menge der Abfälle noch nicht möglich.

Das Verhältnis der beseitigungspflichtigen Abfälle (die Summe aus zur Beseitigung freigegebenen Abfällen und der nach dem KrWG beseitigungspflichtigen Abfälle) zu den Abfällen, welche verwertet werden können, wird mit ca. 1:5 abgeschätzt. Diese Abschätzung basiert auf Erfahrungen aus anderen Rückbauprojekten.

Es ist keine Differenzierung erfolgt, welche konventionellen Abfälle aus der Freigabe beziehungsweise aus der Herausgabe stammen. Das Freigabekonzept ist beschrieben in der Unterlage U_7.3 /5/. Das Herausgabekonzept ist beschrieben in der Unterlage U_7.4 /6/.

7 Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten

Für Abfälle gilt das Verursacherprinzip.

Abfallerzeuger im Außenverhältnis ist die Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG, vertreten durch den Standortleiter. Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der personellen Betriebsordnung geregelt. Die daraus resultierenden Aufgaben nimmt innerhalb der KKB - Organisation der Fachbereich Entsorgung wahr.

Der Beauftragung von Entsorgungsunternehmen muss zur Sicherstellung der Einhaltung abfallrechtlicher Anforderungen vom Fachbereich Entsorgung zugestimmt werden. Vor der Zustimmung wird vom Fachbereich Entsorgung geprüft, ob der Entsorger rechtlich befugt und technisch in der Lage ist, die betreffenden Abfälle zu entsorgen.

Für den Betrieb der Sammelstellen (Abbildung 1) sowie für die Einhaltung der Nachweispflichten nach dem KrWG und den Ausführungsbestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) ist der Fachbereich Entsorgung verantwortlich.

Der Fachbereich Entsorgung stellt die zentrale Stelle für alle Organisationseinheiten der KKB - Organisation hinsichtlich Entsorgungsvorhaben dar und stellt die beauftragten Personen für die Überwachung der ordnungsgemäßen Verladung und Übergabe der Abfälle an die Beförderer bzw. Entsorger.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nach dem KrWG werden ausschließlich Entsorgungsfachbetriebe beauftragt.

Der Empfänger dieser Unterlagen ist verpflichtet, die darin enthaltenen Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis i.S. der geltenden Gesetze zu behandeln

- | | | | | |
|----------------------|-----------------|---------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| 1 Hausmüll | 4 Pappe, Papier | 7 Eisen und Stahl kleinstmengen | 10 Kunststoffe | 13 Holzabfälle |
| 2 Öle | 5 Metallschrott | 8 Temporärer Platz | 11 Ölhaltige Abfälle | 14 Elektroschrott |
| 3 Metall - Drehspane | 6 Hydrauliköl | 9 Farbeimer, Farbreste | 12 Speise und Kuchenabfälle | 15 Leuchtstoffröhren |



Abbildung 1 Übersicht Sammelstellen

Quellenangaben

- /1/ Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG: Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau. Brunsbüttel
- /2/ Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG: Sicherheitsbericht – Stilllegung und Abbau Kernkraftwerk Brunsbüttel
- /3/ Fachbericht U_1.3 „Masseninventar“, KKB Bericht 2013-0134
- /4/ Fachbericht U_7.1 „Umgang mit radioaktiven Stoffen – Entsorgungskonzept“, KKB Bericht 2014-0112
- /5/ Fachbericht U_7.3 „Bearbeitung von radioaktiven Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden – Freigabe“, KKB Bericht 2014-0104
- /6/ Fachbericht U_7.4 „Herausgabe von nicht radioaktiven Stoffen aus der atomrechtlichen Überwachung“, KKB Bericht 2014-0034

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Europarecht

- Richtlinien der EU
 - **Abfallrahmenrichtlinie** (AbfRRL), Gesetz zur Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (2008/98/E; veröffentlicht 22. November 2008 (ABl. EG Nr. L 312 S.3) . zuletzt ergänzt durch Richtlinie (EU) 2015/1127 (ABl. Nr. L 184 vom 11.07.2015 S. 13)]

Bundesrecht

- Gesetze des Bundes
 - **Kreislaufwirtschaftsgesetz** (KrwG), Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. [Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Artikel 4 (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739) vom 20. Oktober 2015.]
 - **Abfallverbringungsgesetz** (AbfVerbrG), Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen. [Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462). Zuletzt geändert durch die Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 31.08.2015 S. 1474)]
 - **Batteriegelgesetz** (BattG), Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren. [Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582). Zuletzt geändert durch durch Artikel 5 (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739) vom 20. Oktober 2015.]
 - **Elektro- und Elektronikgerätegesetz** (ElektroG), Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträglich Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. [Elektro- und Elektronikgerätegesetz Vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739) Gl.-Nr.: 2129-43
- Verordnungen des Bundes
 - **Abfallverzeichnisverordnung** (AVV), Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379). Zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert]
 - **Altholzverordnung** (AltholzV), Verordnung über die Entsorgung von Altholz [Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302). Zuletzt geändert durch die Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 31.08.2015 S. 1474)]
 - **Altölverordnung** (AltölV) [Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368). Zuletzt durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert]
 - **Verordnung zur Umsetzung des Batteriegelgesetzes** (BattGDV) [Verordnung zur Durchführung des Batteriegelgesetzes vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3783)]
 - **Entsorgungsfachbetriebeverordnung** (EfbV), Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe [Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421). Zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert]

- **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**, Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen [Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938). Zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert]
- **Nachweisverordnung (NachwV)**, Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen [Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), Zuletzt geändert durch die Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Nr. 35 vom 31.08.2015 S. 1474)]
- **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)**, Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen [Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)]
- **TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS); Ausgabe: Oktober 2011, (GMBI. Nr. 42/43 vom 24.11.2011 S. 855)
- **TRGS 520 - Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle**, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Vom 19. Januar 2012, (GMBI. Nr. 7 vom 02.03.2012 S. 103)

Landesrecht Schleswig-Holstein

- Gesetze des Landes Schleswig-Holstein
 - **Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG)**, Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein [*Neufassung vom 18.01.1999 (GVObI 1999 Nr. 2 S. 26-38) mehrfach geändert (Ges. v. 27.03.2014, GVObI. S. 64)*]

- Kreis Dithmarschen
 - **Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen** (Abfallwirtschaftssatzung) [*am 01.01.2016 in Kraft getreten*]